

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird**

Mit der vorgesehenen Gesetzesnovelle erfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45 (EETS-Richtlinie).

### **Hauptgesichtspunkte der Novelle**

- Es erfolgt die Umsetzung der EETS-Richtlinie, wodurch im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) zu entrichtenden Maut eine verbesserte Verfolgung der Verwaltungsstrafdelikte im EU-Ausland ermöglicht wird.
- Die Strafbestimmung über den nicht fristgerechten Nachweis des vom Zulassungsbesitzer erklärten Fahrzeugantriebs oder der EURO-Emissionsklasse eines Fahrzeuges wird klargestellt.
- Die Regelung über die Widmung von Strafgeldern wird zu Gunsten der Länder im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden behördlichen Verfolgung von Verwaltungsstrafdelikten im EU-Ausland vorgesehen.
- Der ASFINAG wird im Zusammenhang mit Delikten der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut das Recht der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.
- Schließlich wird der durch Anonymverfügungen vorzuschreibende Strafbetrag gesetzlich in der Höhe des im BStMG vorgesehenen Mindeststrafbetrages festgelegt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

11. Juni 2021

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin